



**STADTGEMEINDE SCHREMS**  
Hauptplatz 19, 3943 Schrems  
gemeinde@schrems.at  
02853 / 77 454 Fax: DW 44  
www.schrems.at



# **RICHTLINIEN**

## **der Stadtgemeinde Schrems über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Regenwasserspeichern**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat in seiner Sitzung am 25. 06. 2025 folgende Maßnahme zur Förderung der Regenwassernutzung beschlossen:

Das Speichern von Regenwasser auf Eigengrund und dessen Verwendung als Nutzwasser kann dazu beitragen, kostbares Trinkwasser zu sparen und bei Starkregenereignissen die Kanäle zu entlasten.

Die Verwendung als Nutzwasser außerhalb von Gebäuden (z. B. zum Gartengießen) ist gemäß den Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes ohne weitere Genehmigung möglich.

### **§ 1 Fördergegenstand**

Die Stadtgemeinde Schrems gewährt einen Zuschuss zum Ankauf von unterirdischen Regenwasserzisternen bzw. oberirdischen Regenwassertanks mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup>

### **§ 2 Art und Höhe des Zuschusses**

1. Zuschüsse werden ausschließlich für die Anschaffung von Regenwasserspeichern gemäß § 1 für Liegenschaften im Gemeindegebiet von Schrems gewährt.
2. Der Zuschuss ist einmalig je Liegenschaft und nicht rückzahlbar. Er beträgt € 80,00 pro Kubikmeter Fassungsvermögen, jedoch maximal 10 % der Anschaffungskosten exkl. Ust (ohne Einbau), höchstens jedoch € 300,00 pro Speicheranlage.

### **§ 3 Förderbedingungen und Auszahlung**

1. Zuschüsse werden ausschließlich Privatpersonen für die Implementierung von Regenwasserspeichern auf Liegenschaften im Gemeindegebiet von Schrems gewährt.
2. Das Ansuchen ist binnen sechs Monate ab Datum der Rechnung über die Lieferung des Regenwasserspeichers einzubringen.
3. Der Zuschuss wird nach Prüfung der Erfüllung aller Voraussetzungen auf das Girokonto des Zuschusswerbers überwiesen.
4. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Anträge werden unter der Voraussetzung, dass die Antragsunterlagen vollständig sind, nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Stadtamt Schrems behandelt.
5. Unvollständige Anträge sind binnen drei Wochen nach Aufforderung zur Mängelbehebung zu ergänzen. Innerhalb dieser Frist ergänzte Anträge gelten mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Einlangens im Stadtamt Schrems als eingebracht. Nach ungenutztem Verstreichen der Mängelbehebungsfrist gilt der Antrag als zurückgezogen und kann im selben Kalenderjahr auch kein weiterer Antrag mehr gestellt werden.
6. Zuschusswerber sind verpflichtet, die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

## § 4 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Stadtgemeinde Schrems gewährt. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lageskizze, aus der hervorgeht, auf welcher Liegenschaft in der Gemeinde Schrems der Regenwasserspeicher implementiert wurde
- Rechnung über die Anschaffung, aus der das Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers hervorgeht, samt Zahlungsbeleg

## § 5 Rechtsanspruch

1. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, die vorliegenden Richtlinien zu ändern, zu ergänzen oder gänzlich außer Kraft zu setzen.
2. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für dessen Gewährung entsprechend den vorliegenden Richtlinien erfüllt worden sind.
4. Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen eines Monats nach Zustellung des Widerrufs an den Zuschussempfänger / an die Zuschussempfängerin an die Stadtgemeinde Schrems zurückzuzahlen.

## § 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsgestützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. 07. 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. David Süß  
Bürgermeister

